

Technische Lieferbedingungen

Allgemeine Verpackungsvorschrift

Dokument: **0600000732**

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel	2
2. Geltungsbereich	2
3. Allgemeines	2
3.1 Angaben auf Lieferpapieren	2
3.2 Kennzeichnung der Packstücke	3
4. Kennzeichnung des Transportgutes	3
4.2 Gefahrstoffe	3
4.3 ESD-gefährdete Waren	3
4.4 Handhabung	4
5. Verpackung	4
5.1 Definition der Verpackung	4
5.2 Verpackungsanforderung	4
5.3 Zulässiges Verpackungsmaterial	5
5.4 Zulässige Ladehilfsmittel	6
5.5 Anlieferung von Paketen	6
5.6 Kontaktmaterialien	6
5.7 Aluminiumprofile	6
5.8 Stahlprofile	6
5.9 Farbbeschichtete Komponenten	7
6. Überseeverpackung	7
7. Bildung von Ladeeinheiten	7
8. Anforderung an Gefahrgüter / Gefahrstoffe	7
9. Nachhaltigkeit	7
10. Annahmeverweigerung der Anlieferung	7
11. Weiterbelastung der Handlingskosten	7

Diese Kopie wird bei Änderungen nicht berichtigt oder zurückgezogen.

Ausgabedatum: 25.11.2024 / Blatt 1 von 7
Dokument: 0600000732_de.docx / Stand: 2 / 0832-24

1. Ziel

Diese Verpackungsanweisung dient insgesamt der Steigerung der Effizienz in der Logistikkette zwischen dem Lieferanten und der BERNSTEIN AG – nachstehend BAG genannt. Der Lieferant wird über die logistischen Anforderungen von der BAG detailliert informiert. Unter Berücksichtigung qualitativer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte soll damit die Abwicklung von Lieferungen vereinfacht und der Schutz der Güter erhöht werden.

Um dies zu erreichen, müssen alle Verpackungs- und Transportmethoden den in dieser Vorschrift beschriebenen Festlegungen entsprechen.

- standardisierte Abmessungen
- standardisierte Kennzeichnung
- optimale Behälter- und Verpackungsgestaltung
- sortenreine und abgestimmte Mengeninhalte der Verpackung

2. Geltungsbereich

Die Verpackungsanweisung ist verbindlich und ergänzt die Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen der BAG und gilt für alle Lieferanten, die an folgende Standorte der BAG liefern.

- Produktionsstandorte: Porta Westfalica, Hille-Hartum, Budapest

Abweichungen von den beschriebenen Vorgaben sind freigabepflichtig und rechtzeitig vorab mit dem Einkauf oder der Qualitätssicherung der BAG abzustimmen. Darüber hinaus behält sich die BAG vor, artikelspezifische Versand und Verpackungsvorschriften als mitgeltendes Dokument mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

Die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Verpackung obliegt allein dem Lieferanten. Dies gilt auch für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Verpackung.

3. Allgemeines

3.1 Angaben auf Lieferpapieren

Jeder Warensendung muss ein Lieferschein mit allen relevanten Daten beiliegen, welcher deutlich sichtbar und geschützt anzubringen ist.

Auf dem Lieferschein müssen folgende Angaben im Lieferscheinkopf vorhanden sein (soweit vorhanden mit Barcode / QR-Code):

- Lieferscheinnummer
- Chargennummer (falls vorhanden)
- Name, Adresse des Absenders
- Name, Adresse des Empfängers
- Bestellnummer
- Ansprechpartner des Lieferanten
- Name des Bestellers
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland
- Anzahl der Packeinheiten
- Anzahl der Ladeeinheiten

In der Lieferscheinposition sind folgende Angaben notwendig:

- Positionsnummer der Bestellposition
- Stückzahl der gelieferten Teile
- Bezeichnung der Bestellposition
- Artikelnummer der Bestellposition
- Zeichnungsnummer der Bestellposition
- Indexstand der Zeichnung (soweit vorhanden)
- Materialangabe (bei Kunststoffteile zwingend)

Diese Kopie wird bei Änderungen nicht berichtigt oder zurückgezogen.

Verpackungen, Pendelverpackung und Ladehilfsmittel, welche an den Lieferanten zurückgegeben werden sollen, müssen auf dem Lieferschein gekennzeichnet werden.

3.2 Kennzeichnung der einzelnen Packstücke

Die einzelnen Packstücke müssen mindestens mit folgenden Informationen von außen sichtbar und haltbar gekennzeichnet werden:

- Lieferscheinnummer
- Bestell- und/ oder Auftragsnummer
- Bezeichnung der Ware
- Artikelnummer und/ oder Zeichnungsnummer
- Chargennummer (wenn vorhanden)
- Verfalls- und/ oder Produktionsdatum der Ware
- Anzahl der Ware innerhalb des Packstückes

Durch die Kennzeichnung der Packstücke muss eine eindeutige Zuordnung der Ware ermöglicht werden. Hierbei dürfen keine verschiedenen Teile in die gleiche Verpackung ohne eine offensichtliche und eindeutige Trennung verpackt und geliefert werden.

4. Kennzeichnung des Transportgutes

4.1 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe müssen auf der Umverpackung des Transportguts deutlich gekennzeichnet werden. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung von Transportgütern:

- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die Gefahrstoffsymbole sind dem internationalen Gefahrgutcode zu entnehmen. Die Kennzeichnung erfolgt gemäß den gültigen Codes (Gefahrstoffsymbole GHS).



4.2 ESD gefährdete Ware

Alle elektronischen Komponenten (Bauteile, bestückte Leiterplatten etc.), die nicht in einem geschlossenen Gehäuse eingebaut sind, gelten als ESD-gefährdet. Gefährdete Komponenten müssen gemäß DIN EN IEC 61340-5-3 und ANSI/ESD S541–2018 verpackt werden. Die einzelne ESD-Schutzverpackung Beutel oder Luftpolsterfolie ist mit folgendem Label zu kennzeichnen.



Diese Kopie wird bei Änderungen nicht berichtigt oder zurückgezogen.

Auf der jeweiligen einzelnen Schutzverpackung (ESD-Beutel, ESD-Folie, ...) ist dieses Label sowie der Buchstabe der jeweiligen Schutzfunktion zu vermerken.



- „C“ Conductive - Elektrostatisch leitfähig.
- „D“ Dissipative - Elektrostatisch ableitend.
- „S“ Shielding – Abschirmend, Schirmung gegen elektrostatische Entladung.
- „L“ Low charging – Gering aufladbar.

4.3 Handhabung

Unterliegen Güter einer entsprechenden Handhabung, müssen diese sichtbar am Transportgut gekennzeichnet werden. Für diese Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole gemäß DIN 55402 anzubringen.



5. Verpackung

5.1 Definition der Verpackung

Recyclingfähige Materialien werden bevorzugt. Sämtliche Einwegverpackungen sind soweit möglich aus umweltfreundlichen Materialien herzustellen, die weltweit als recyclingfähig anerkannt werden. Mehrwegverpackungen sind primär zu verwenden. Verboten sind Verpackungsmaterialien, welche kumulative Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom (VI) den in der EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) definierten Grenzwert von 100 ppm überschreiten. Deklarationspflichtige Stoffe sind zu beachten.

Das Verpackungsmaterial darf die Qualität und Sauberkeit der verpackten Produkte nicht negativ beeinflussen. Die ausgewählte Verpackung, muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen. Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen.

5.2 Allgemeine Verpackungsanforderung

Die Verpackung muss den Anforderungen der Ware entsprechen und das Transportgut entsprechend schützen.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Einflüsse von außen (z. B. Witterung, Temperatur, Transportweg...).
- Schutz der Bauteile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung sowie Korrosion.
- Materialien dürfen die Außenkontur des Ladungsträgers nicht überschreiten.
- Ladungsträger und Ware müssen frei von Verunreinigungen sein.
- Einzelne Kartonagen sind nur mit Klebeband zu verschließen (keine Metallklammern!), um das Verletzungsrisiko zu minimieren.
- Tauschbare und nicht tauschbare Ladehilfsmittel (Euro-Palette, Euro-Gitterbox, Euro, Kartonagen, Einwegpaletten, Inka-Palette) dürfen keine Verunreinigung oder Beschädigung aufweisen.
- Die vorgegebenen Maße/Gewichte der Ladehilfsmittel sind einzuhalten (siehe auch Kapitel 5.4.).

Diese Kopie wird bei Änderungen nicht berichtigt oder zurückgezogen.

- Bei Mischpaletten / -paketen mit diversen unterschiedlichen Materialien müssen die einzelnen Verpackungseinheiten mit der jeweiligen Materialnummer gekennzeichnet sein.
- Lagerung durch Gabelstapler oder Paletten-Hubwagen muss gewährleistet sein.
- Ein sicheres Ab- und Entladen mittel Gabelstapler muss gewährleistet sein.
- Bunde an Material (z.B. Aluprofile/Stahlrohre) müssen sicher fixiert sein, bspw. durch Holzverschlag, Umreifungsbänder etc.

5.3 Zulässiges Verpackungsmaterial

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der EU entsprechen; insbesondere dürfen die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Grenzwerte für den Gehalt an Schwermetallen nicht überschritten sein.

Die Verpackungen und Verpackungsmaterialien müssen zu Recyclingzwecken mit dem Recycling-Symbol versehen werden. Die Recyclingfähigkeit darf durch die Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden.

- **Verbundmaterialien:**
Verbundmaterialien sind generell unzulässig.
- **Kunststoffe:**
Bei Kunststoffen ist ausschließlich PE (Polyethylen), PP (Polypropylen) oder PET (Polyethylenterephthalat) zu verwenden. Um ein gezieltes Recycling vornehmen zu können, ist die Menge der verwendeten Materialien so gering wie möglich zu halten. Die Verwendung von PVC (Polyvinylchlorid) ist grundsätzlich unzulässig.
- **Schrumpf- und Stretch Folien:**
Müssen grundsätzlich aus PE (Polyethylen) bestehen.
- **Beutel und Säcke aus Folie:**
Dürfen auch nur aus PE (Polyethylen bestehen) mit LDPE-4 Symbol. 
- **Papier und Pappe:**
Papier und Pappe muss frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen bestehen.
- **Holz:**
Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz, die aus Übersee („nasse Grenzen“) transportiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International Plant Protection Convention) ISPM 15 (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen) zwingend erforderlich. Die verwendeten Materialien müssen in unbehandeltem Zustand sein (keine Lackierung oder Beschichtung und keine Imprägnierung). Für den Übersee-Versand müssen bei Holzverpackungen die Bestimmungen des Empfangslandes eingehalten werden.
- **Sperrholz (Spanplatten, Holzfaserplatten):**
Der Einsatz von Sperrholz ist grundsätzlich zulässig, soweit die in diese Verpackungsvorschrift gestellten Anforderungen erfüllt werden.
- **Styropor:**
Der Einsatz von Styropor ist lediglich bei Formteilen zulässig. Styropor-Chips sind grundsätzlich unzulässig.
- **Füllmaterialien:**
Als Füllmaterialien dürfen ausschließlich Wellpappe, Papier oder Folienluftpolster eingesetzt werden.
- **Umreifungsbänder:**
Als Umreifungsbänder sind vorzugsweise Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) und PET (Polyethylenterephthalat) einzusetzen, wenn Produkterforderlich sind Metallbänder zur Umreifung zulässig.

Diese Kopie wird bei Änderungen nicht berichtigt oder zurückgezogen.

5.4 Zulässige Ladehilfsmittel

Beschränkung von maximalen Größen und Gewichten

Bezeichnung	Länge (mm)	Breite (mm)	Höhe (mm)	Gewicht (ca. Kg)	Zulässiges max. Gewicht (Kg) Packstück / Kartonage	Zulässige max. Höhe der Ladeeinheit (mm)
Euro-Palette Gemäß DIN 13698-1; UIC-Norm 435-2	1200	800	150	24	1000	1000
Einweg- Holz Palette	1200	800	150	13	1000	1000
Halbe – Einweg Holz Palette	800	600	150	6		
INKA – Palette	1200	800	150	11	1000	1000
Halbe INKA-Palette	800	600	150	6		1000
Kunststoff Exportpalette (Euroformat)	1200	800	150	18	1000	1000
EU- Holz AUFSATZRAHMEN (entspricht Norm EN 13545).	1200	800	800	22	1000	1000
Euro - Gitterbox Gemäß DIN 15155; UIC-Norm 435-3	1240	835	970	85	1000	970
Einzelne Karton / Paket	500	400	300		Max. 15	
Stapelbare KLT -Behälter	600	400	120 - 350		Max. 15	

5.5. Anlieferung von Paketen

Bei der Anlieferung von einzelnen Kartonagen/Paketen, muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender sind. Besteht die Sendung aus mehreren VPE, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden. Das zulässige Gewicht der einzelnen Kartonage / Paket ist max. 15 kg beschränkt -siehe hierzu auch o. a. Punkt 5.4.

5.6 Kontaktmaterialien

Kontakte / Kontaktpins sind gegen mechanische Einwirkung und Luftfeuchtigkeit geschützt mit Beigabe von Trockenmittelbeutel zu verpacken. Es sind Einweg-Kunststoffbehälter zu bevorzugen, wenn nicht realisierbar, ist eine Verpackung eingeschweißt in Polybeuteln im Umkarton zulässig.

5.7 Aluminiumprofile

Die Verpackung der Profile erfolgt gemäß Verpackungszeichnung vom Lieferanten oder gemäß Verpackungsanweisung der BAG TL0600000933. Die Verpackungszeichnung des Lieferanten muss von der Qualitätssicherung geprüft und freigegeben sein. Die Verpackung muss neutral, verkehrsblich und verkehrstauglich sein und vor Transportschäden schützen, siehe hierzu auch o. a. Punkt 5.2.

5.8 Stahlprofile

Die Verpackung muss neutral, verkehrsblich und verkehrstauglich sein und vor Transportschäden schützen.“. Zum Verspannen ist ein geeignetes, korrosionsbeständiges Material zu verwenden, siehe hierzu auch o. a. Punkt 5.2.

Diese Kopie wird bei Änderungen nicht berichtigt oder zurückgezogen.

5.9 Farbbeschichtete Komponente

- Die Verpackung von lackierten Teilen darf erst dann erfolgen, wenn der Lack vollständig ausgehärtet ist. Eine (Zwischen-) Lagerung von verpackten Teilen unter direkter Sonneneinstrahlung ist nicht zulässig.
- Schäden durch Anschlagen/Scheuern zwischen einzelnen Bauteilen muss verhindert werden, d. h. Verwendung z.B. von Zwischenlagen und Puffermaterial zwischen den Bauteilen.
- Wenn Material mit Planen geschützt wird, muss eine Beeinträchtigung der Beschichtung durch spezielle Polsterung verhindert werden.

6. Überseeverpackung

Behälter im internationalen Verkehr können als Holzkisten oder aus Kartonage-Paletten ausgeführt werden und müssen den Anforderungen hinsichtlich der Stapelfähigkeit, Transportbeanspruchung, Einfuhrbeschränkungen (z.B. Einfuhr von Holzpackmitteln/IPPC-ISPM Nr.15) etc. genügen. Umlaufverpackungen sind im internationalen Verkehr grundsätzlich mit der Logistik des Empfängerwerkes abzustimmen. Die Innenverpackung ist vom Lieferanten festzulegen. Sowohl Innen- als auch Außenverpackung müssen die qualitätsgerechte Anlieferung der Teile gewährleisten. Bei der Festlegung der Verpackung muss der gesamte Transportprozess berücksichtigt werden (z.B. Aussetzung von Nässe und Hitze durch Container auf Deck).

7. Bildung von Ladeeinheiten

Ladeeinheiten müssen so zusammengestellt werden, dass sie als Einheit gehandhabt, transportiert, gestapelt und gelagert werden können. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist. Das zulässige Gewicht des einzelnen Packstücks ist max. 15 kg beschränkt -siehe hierzu auch o. a. Punkt 5.4.

8. Anforderungen an Gefahrgüter / Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nach den aktuell für unseren Standort gültigen, gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen, zu verpacken und zu liefern. Mindestens bei Erstlieferung bzw. Mischungsänderungen sind die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter der Lieferung beizulegen. Gefahrguttransporte sind nach den aktuellen Vorschriften für die verschiedenen Verkehrsträger (Gefahrgutklassen: ADR, RID, IATA, IMDG) durchzuführen und müssen bei BAG vorab angemeldet werden

9. Nachhaltigkeit

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Grundsätzlich gilt: *“so viel wie notwendig und so wenig wie möglich“*.

10. Annahmeverweigerung der Anlieferung

Die BAG behält sich in folgenden Fällen das Recht vor die Annahme der Ware zu verweigern:

- Transportbeschädigung und Mängel
- Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen
- Gefahr der Arbeitssicherheit beim Abladen der Packstücke
- Falschlieferung
- Anlieferung außerhalb der Warenannahmezeiten
- Mängel der Frachtdokumente (fehlende, falsche oder unvollständige Frachtdokumente)
- Beschädigung von Ladeträgern
- Unvollständigkeit der Lieferung
- Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift

11. Weiterbelastung der Handlingskosten

Sollte die Verpackung nicht der in dieser Anweisung definierten Spezifikation entsprechen, behält sich die BAG vor, die zusätzlichen Handlingskosten an den Lieferanten weiter zu belasten.

Die deutsche Sprachfassung ist die Original „Allgemeine Verpackungsvorschrift“.

Bei anderen Sprachen handelt es sich um die Übersetzung der Allgemeinen Verpackungsvorschrift.

Diese Kopie wird bei Änderungen nicht berichtigt oder zurückgezogen.